

Satzung zum Schutz des Gehölzbestandes der Stadt Radeburg

Auf der Grundlage der §§ 22 und 50 Abs.1 Punkt 4 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (SächsNatSchG) i.d.F. vom 11.Oktober 1994 (SächsGVBl. S.1601, ber. 1995, S.106) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21.April 1993 (Sächs GVBl. S. 301, S. 445) i.d.F.der Bekanntmachung vom 14.Juni 1999 (Sächs GVBl. S. 345), hat der Stadtrat der Stadt Radeburg in seiner Sitzung am 24.Februar 2000 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt den Schutz des Gehölzbestandes auf den Gemarkungsgebieten der Stadt Radeburg .
- (2) Diese Satzung findet keine Anwendung
- a) in durch Rechtsverordnung oder Einzelanordnung festgesetzten oder einstweilig gesicherten
. Naturschutzgebieten
. Naturschutzdenkmälern oder
. Landschaftsschutzgebieten;
- b) in nach § 26 Abs. 1 Ziff. 1 - 6 SächsNatSchG unter besonderen Schutz gestellten Biotopen;
- c) bei Maßnahmen, die gemäß § 8 Abs. 2 Ziff. 1 - 12 SächsNatSchG Eingriffe in Natur und Landschaft darstellen;
- d) bei Festsetzungen in Bebauungsplänen nach § 9 Abs. 1 Ziff. 20 Baugesetzbuch;
- e) sofern denkmalschutzrechtliche Belange gemäß § 2 und § 21 SächsDSchG berührt werden.
- (3) Die Vorschriften dieser Satzung gelten nicht für Wald im Sinne des § 2 des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Waldgesetz - SächsWaldG -) vom 10.04.1992 (SächsGVBl. S. 137) sowie für Gehölze in Baumschulen und Gärtnereien, die gewerblichen Zwecken dienen.
- Weiter sind Obstgehölze ausgeschlossen, deren Stammumfang weniger als 0,6 m beträgt, ebenso nicht Streuobstwiesen nach § 26 Abs. 1 Ziff. 6 SächsNatSchG.

§ 2 Schutzgegenstand

- (1) Die Gehölze, einschließlich ihres Wurzelbereiches im Geltungsbereich nach § 1 Abs. 1 werden nach Maßgabe dieser Satzung unter Schutz gestellt.
- (2) Geschützt sind:
1. Bäume mit einem Stammumfang von 30 cm und mehr, gemessen in 1 m Höhe vom Erdboden aus. Bei mehrstämmigen Bäumen ist die Summe der Stammumfänge maßgebend;
 2. Bäume mit einem Stammumfang von 30 cm und mehr, gemessen in 1m Höhe vom Erdboden aus, wenn sie in einer Gruppe von mindestens 5 Bäumen so zusammenstehen, dass der Abstand zwischen den einzelnen Stämmen nicht mehr als 5 m beträgt;
 3. Ersatzpflanzungen nach § 11 dieser Satzung unabhängig von ihrem Stammumfang;
 4. Großsträucher und freiwachsende Hecken von mindestens 3 m Höhe sowie das Ortsbild prägende Sträucher und Hecken ab 1,50 m Höhe;
 5. Fassadenbegrünung von mindestens 3 m Höhe;
 6. landschaftsprägende Einzelbäume, Baumgruppen, Feldgehölze sowie Heckenstrukturen, deren Verjüngungsstrukturen in der freien Landschaft.
- (3) Weitergehende Vorschriften des Naturschutzrechtes, insbesondere der §§ 25 und 26 SächsNatSchG und in der Schutzverordnung nach den §§ 16 bis 21 SächsNatSchG oder in Bebauungsplänen bleiben unberührt.

§ 3 Schutzzweck

Schutzzweck der Satzung ist:

1. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sicherzustellen;
2. die Herstellung ökologischer Verbundstrukturen;
3. die landschaftsräumliche Gliederung und Belebung;
4. zur Erhaltung und Verbesserung des örtlichen Kleinklimas beizutragen;
5. die innerörtliche Durchgrünung zu gewährleisten bzw. zu erreichen;
6. schädliche Einwirkungen, insbesondere Luftverunreinigungen und Lärm zu mindern.

§ 4 Verbote

(1) Die Beseitigung der nach §§ 1 und 2 geschützten Gehölze und alle Handlungen, die zur Zerstörung, Beschädigung oder wesentlichen Veränderung ihres Bestandes oder Aufbaus führen können, sind verboten.

Eine wesentliche Veränderung des Aufbaus liegt vor, wenn an geschützten Gehölzen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen erheblich verändern oder das weitere Wachstum beeinträchtigen können.

(2) Insbesondere ist es verboten,

1. den Boden im Wurzelbereich geschützter Gehölze durch Befahren mit / oder Parken von Kraftfahrzeugen sowie durch das Lagern oder Ablagern von Stoffen zu verdichten;
2. eine Baumscheibe von weniger als 2 m mittels Asphalt, Beton oder ähnlichen Materialien zu befestigen oder sonst mit einer wasserundurchlässigen Decke zu versehen;
3. näher als 3 m vom Stammfuß geschützter Gehölze entfernt Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen vorzunehmen;
4. im Wurzelbereich oder oberirdischen Bereich geschützter Gehölze feste, flüssige oder gasförmige Stoffe auszubringen bzw. freizusetzen, welche geeignet sind, deren Wachstum zu gefährden;
5. Wurzeln, Stamm und Rinde oder die Krone so zu beschädigen, dass das Wachstum des Baumes nachhaltig beeinträchtigt wird.

Anlagen entsprechend den Punkten 2 und 4 stehen unter Bestandsschutz, wenn diese vor dem Inkrafttreten dieser Satzung angelegt wurden und nicht gegen andere gesetzliche Bestimmungen verstoßen.

§ 5 Pflegegrundsatz

(1) Die Gehölze sind artgerecht zu pflegen und ihre Lebensbedingungen so zu erhalten, dass ihre gesunde Entwicklung und ihr Fortbestand langfristig gesichert bleiben.

(2) Erlaubt sind alle Maßnahmen an den durch diese Satzung geschützten Gehölzen, sofern sie ihrer fachgerechten Pflege und Erhaltung dienen.

(3) Ebenfalls zulässig sind Unterhaltungsmaßnahmen in dem durch entsprechende Gesetze oder Vorschriften bestimmten Umfang zur Herstellung des notwendigen Lichtraumprofils und der Verkehrssicherheit an Straßen, Schienenwegen, Geh- und Radwegen, Ausbaumaßnahmen an Straßen, ordnungsgemäße Pflegemaßnahmen gemäß Schutzvorschriften an Trink- und Abwasserleitungen sowie am Ufergehölz im Rahmen der Gewässerunterhaltung und Unterhaltungsmaßnahmen an bestehenden Freileitungen.

(4) Vor Beginn der Maßnahmen sind diese der Stadtverwaltung anzuzeigen. Die Stadtverwaltung kann nachträglich die Vornahme von Ersatzpflanzungen gemäß § 11 anordnen.

§ 6 Anordnung von Maßnahmen

(1) Die Stadt kann anordnen, dass der Eigentümer eines Grundstückes bestimmte Maßnahmen zur Pflege, zur Erhaltung und zum Schutze von gefährdeten Gehölzen im Sinne des § 2 Abs. 2 dieser Satzung trifft; dies gilt insbesondere im Zusammenhang mit der Durchführung von Baumaßnahmen.

(2) Trifft der Eigentümer eines Grundstückes Maßnahmen, die eine schädigende Wirkung auf Gehölze angrenzender Grundstücke haben können, findet Abs. 1 entsprechende Anwendung.

(3) Die Stadt kann anordnen, dass der Eigentümer die Durchführung bestimmter Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen an Gehölzen durch die Stadt oder durch von ihr Beauftragte duldet, sofern die Durchführung durch den Pflichtigen den Belangen des Baumschutzes nicht Rechnung trägt.

§ 7 Befreiungen

Von den Geboten und Verboten dieser Satzung kann die Stadt nach § 53 SächsNatSchG Befreiungen, u. a. Fällgenehmigungen, erteilen.

§ 8 Verfahren

- (1) Die Erteilung einer Befreiung oder Erlaubnis (Fällgenehmigung) nach § 7 ist bei der Stadt schriftlich zu beantragen. Dazu sind Art, Höhe und Stammumfang der Gehölze unter Beifügung eines Lageplanes zu beschreiben und die Gründe für den Antrag darzulegen. Auf den Lageplan kann verzichtet werden, wenn der Standort der Gehölze in anderer Weise ausreichend beschrieben ist. Bei kranken Gehölzen ist im Zweifelsfall das Gutachten eines Baumsachverständigen zu erbringen.
- (2) Befreiungen werden schriftlich erteilt und können mit den erforderlichen Nebenbestimmungen, insbesondere über Ersatzpflanzungen nach § 11, versehen werden.
- Erteilte Befreiungen verlieren nach Ablauf eines Jahres ihre Gültigkeit.

§ 9 Baumschutz im Baugenehmigungsverfahren

- (1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt, so sind im Lageplan die auf dem Baugrundstück vorhandenen geschützten Bäume im Sinne der §§ 1 und 2, ihr Standort, die Art, ihr Umfang und der Kronendurchmesser einzutragen.
- (2) Wird die Baugenehmigung für ein Vorhaben beantragt, bei dessen Verwirklichung geschützte Bäume entfernt, zerstört, geschädigt oder verändert werden sollen, so ist der Antrag auf Erlaubnis gemäß § 8 dem Bauantrag beizufügen. Die Stadtverwaltung entscheidet vor Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens vom Bauantrag über die Befreiung. Die Befreiung wird erst mit erteilter Baugenehmigung wirksam.
- (3) Abs. 1 und Abs. 2 gelten auch für Bauvoranfragen. Die Darstellung der Gehölze soll in diesem Fall maßstabgerecht auf einer Abzeichnung der Flurkarte erfolgen.

§ 10 Gefahrenabwehr

- (1) Geht von einem Gehölz eine unmittelbare Gefahr für die öffentliche Sicherheit, insbesondere für Personen oder für Sachwerte von bedeutendem Umfang aus, sind un-aufschiebbare Maßnahmen zur Gefahrenabwehr ohne vorherige Genehmigung zulässig.
- Die Maßnahmen dürfen nicht weiter gehen als unbedingt erforderlich.
- (2) Die Maßnahmen sind der Stadt unverzüglich anzuzeigen.

§ 11 Ersatzpflanzungen

- (1) Wer gegen die Verbote des § 4 verstößt, ist verpflichtet, Ersatzpflanzungen gemäß §§ 9 und 10 SächsNatSchG auf eigene Kosten zum Ausgleich von Eingriffsfolgen durchzuführen.
- (2) Bei Erteilung von Befreiungen zu § 8 und § 9 sowie bei Anzeigen zu Maßnahmen nach § 10 kann die Stadt die Maßnahmen zur Ersatzpflanzung festlegen.
- (3) Für gefällte, gerodete oder sonstwie zerstörte Bäume ist pro angefangener 30 cm Stammumfang ein Baum mittlerer Baumschulenqualität als gleichwertige Neupflanzung anzusehen.
- Für die sonstigen nach dieser Satzung geschützten Gehölze gilt bei der Rodung oder sonstiger Schädigung das Verhältnis 1 : 1 für eine Ersatzpflanzung.
- (4) Die Ersatzpflanzungen sind durchzuführen, sobald sie aus fachlicher Sicht sinnvoll sind. Eigentümer oder Nutzungsberechtigte haben diese Maßnahme zu dulden.
- Die Ersatzpflanzungen sind mittels standortheimischen und standortgerechten Gehölzen zu realisieren und mindestens 3 Jahre zu pflegen. Wachsen Gehölze nicht innerhalb von 2 Jahren an, ist die Ersatzpflanzung zu wiederholen.
- (5) Bei geschädigten, aber sanierungsfähigen Gehölzen kann auch deren Sanierung verlangt werden, wenn sie Erfolg verspricht und keine gegenüber der Neupflanzung unzumutbar höheren Kosten verursacht.
- (6) Stellt die Stadt im Rahmen ihres Ermessens fest, daß eine Ersatzpflanzung aus fachlicher Sicht nicht vertretbar ist, so kann die Ersatzpflanzung in Form einer Ausgleichszahlung erfolgen. Die Ausgleichszahlung berechnet sich aus den zum Zeitpunkt der Maßnahmen geltenden Preisen für Baumschulware mittlerer Qualität zuzüglich den entstehenden Nebenkosten, wie Transport, Pflanzung etc.
- Die Ausgleichszahlung ist zweckgebunden.
- (7) Erfüllt der Verursacher seine Verpflichtung nicht oder nicht fristgerecht, kann nach vorheriger Ankündigung die kostenpflichtige Ersatzvornahme durch die Stadt oder einen von ihr Beauftragten durchgeführt werden.

§ 12 Betreten von Grundstücken

Die Beauftragten der Stadt sind berechtigt, nach angemessener Vorankündigung zum Zwecke der Durchführung dieser Verordnung Grundstücke zu betreten; sie sind verpflichtet, sich auf Verlangen des Grundstückseigentümers oder des Nutzungsberechtigten auszuweisen. Sofern Gefahr im Verzug besteht, kann auf eine Vorankündigung verzichtet werden.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) geschützte Gehölze entgegen dem Verbot des § 4 und ohne Erteilung einer Befreiung nach § 8 entfernt, zerstört, beschädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert;
- b) Anordnungen zur Pflege, zur Erhaltung oder zur sonstigen Sicherung gefährdeter geschützter Bäume gemäß § 6 nicht Folge leistet;
- c) Nebenbestimmungen zur Erteilung einer Befreiung nach § 8 Abs. 2 und § 9 Abs. 2 nicht erfüllt;
- d) seinen Verpflichtungen nach § 10 Abs. 2 und § 11 nicht nachkommt;
- e) entgegen § 9 Abs. 1 und 3 geschützte Gehölze nicht in den Lageplan einträgt.

(2) Ordnungswidrigkeiten können von der Stadt mit Verwarnungsgeld (§ 56 Ordnungswidrigkeitengesetz in Verbindung mit der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Zuständigkeit nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 06.05.91) oder mit Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark auf der Grundlage des § 61 Abs. 1 Punkt 1 und Abs. 2 Punkt 1 SächsNatSchG geahndet werden.

Zuständig ist gemäß § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in Verbindung mit § 61 Abs. 3 Punkt 2 SächsNatSchG die Stadt Radeburg.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung der Gemeinde Promnitztal vom 7.1.1998 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Radeburg, den 24.02.2000

J e s s e, Bürgermeister